

19. Jänner 1860.

Nr. 14.

18. Stycznia 1860.

(120)

Kundmachung.

Nr. 1060. Bei der am 2. d. M. vorgenommenen Verlosung der älteren Staatschuld ist die Serie Nr. 24 gezogen worden.

Diese Serie enthält Bank-Obligationen zu 5% (2½%) und zwar von Nr. 17486 bis incl. 18276 im Kapitalsbetrage von 999.049 fl. und im Zinsenbetrage von 24976 fl. 13½ kr. dann die nachträglich in die Verlosung eingereichten ob деренisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% (2%) von Nr. 1 bis incl. 273 im Kapitalsbetrage von 64200 fl. und im Zinsenbetrage vom 1284 fl., mithin in dem Gesamtkapitals- betrage von 1.063.249 fl. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 26260 fl. 13½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des aller- höchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zin- sensatz erhöht und infolge dieser fünf Prozent erreicht, nach den, mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 l. 5286-F. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs- Maßnahmen in auf österreichische Währung lautende 5perzentige Obliga- tionen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber fünf Prozent nicht errichenden Zinssatz erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Beilagen nach Mängel der in der oben wähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Was hiemit in Folge b. Finanzministerial-Erlasses vom 2. Jänner l. J. 3. 23 zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Lemberg, am 8. Jänner 1860.

(123)

Kundmachung.

(1)

Nr. 1024. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Be- muthung der Czortkow - Manasteryskaer Landesstrasse in einer Länge von vier Meilen mit Aufstellung zweier Mautschranken nächst Czortkow und Dzuryo zur Einheitung der Mautmauth für je zwei Meilen auf die Dauer von fünf Jahren zu Gunsten der betreffenden Landesstrassen-Konkurrenz bewilligt.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 10. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1024. C. k. ministerium spraw wewnętrznych dozwoliło zaprowadzić drogowe na gościennu z Czortkowa do Manasterysk w długości 4 mil z urządzeniem dwóch rogatek pod Czortkowem i Dzurnem do pobierania myta za kazde dwie mile na czas pięcio- letni i na korzyść odnośnej konkurencji gościnców krajowych.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

We Lwowie, dnia 10. stycznia 1860.

(122)

Konkurs-Ausschreibung.

(1)

Nr. 167-pr. Zur Besetzung einer bei dem Lemberger Magis- trate erledigten provizoriellen Amtsstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. österl. W. wird der Konkurs bis Ende Februar 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der erforderlichen Erfahrung und Eignung und insbesondere über die vollendeten juridischen Studien, beziehungswise die ab, elegien Staatsprüfungen und die gehörige Kenntnis der polnischen Sprache, u. s. die im öffentlichen Dienste stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes und die Privaten im Wege der zuständigen politischen Behörde, ihre Gesuche bei dem Vorstande des Lemberger Magistrats einzubringen und darin auch anzugeben, ob, und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder ver- schwägert sind.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 13. Jänner 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 167. Dla obsadzenia opróżnionej przy Lwowskim magi- stracie prowizorycznej posady aktuariusza z roczną placą 420 zł. w. a. o. pisuje się konkurs po koniec lutego 1860.

Kompetencja na te posadę mają z wykazaniem potrzebnego uzdolnienia i zdolności, a osobliwie ukończonych nauk jurydycznych a względnie odbytych egzaminów ogólnych i należytej znajomości języka polskiego, a minowicie ci, co zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swojej przełożonej władz, prywatni zas na ręce przynależnej władz politycznej przesłać podania swoje do prezydium magistratu, i wyrazić w nich oraz, czyle i w jakim stopniu są spo- krenieni lub spowinowaceni z którymkolwiek urzędnikiem Lwowskiego magistratu.

Z c. k. prezydum Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. stycznia 1860.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 1060. Dnia 2. b. m. odbyło się losowanie dawniejszego dłużu państwa i wyciągnięto serię Nr. 24.

Ta seria zawiera obligacje bankowe po 5% (2½%) a miano- wiecie od N. 17486 aż włącznie do N. 18276 z kapitałem w sumie 999.049 zł. i kwotą procentową 24976 zł. 13½ kr.; dalej wcie- lone później do losowania obligacje domeskalne stanów austriackich powyżej Anisy po 4% (2%) od Nr. 1 aż włącznie do N. 273 z kapitałem w sumie 64200 zł. i kwotą procentową 1284 zł., razem więc z ogólną sumą kapitału 1.063.249 zł. i z kwotą procen- tową podług zniżonej stopy 26260 zł. 13½ kr.

Te obligacje będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 do pierwotnej stopy procentowej podniesione, a jeśli ta stopy dosięgnie 5%, zamienione podług ogłoszonej obwie- szczeniem ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286-F. M. (patrz Nr. 190 Dz. u. p.) skali obliczenia w opiewające na walutę austriacką 5 procentowe obligacje.

Także za obligacje, które skutkiem losowania podniesione będą do pierwotnej, aż 5 procent niedochodzącej stopy procento- wej, otrzyma wierzyciel na żądanie podług postanowień zawartych w wyz spominiem obwieszczeniu 5% na walutę austriacką opie- wające obligacje.

Co się niniejszym stosownie do rozporządzenia wys. ministe- ryum finansów z 2. stycznia r. b. l. 23 podaje do wiadomości po- wszechnej.

Lwów, dnia 8. stycznia 1860.

Obwieszczenie.

(1)

Nr. 1025. Ś. p. Kunegunda Brześciańska zrobila fundację, przeznaczając odsetki od kapitału 2100 zł. w. a. na wsparcie bie- dnej wdowy, obarczonej licznymi dziećmi, a pozbawionej środków dania im przywojonej edukacji, pobierać się mające tak dugo, ażeby ostatnie jej dzieci nie przekroczyły 18 lat wieku swego.

Zyczące sobie dostąpić dobrodziejstwa owej fundacji, mają się zgłosić do komisji zakładu dla ubogich we Lwowie po dniu 15. lutego 1860 za pośrednictwem próżb wspartych dowodami, że są rzeczywiście obarczeni wielu żyjącymi dziećmi, (których metryki chrztu i poświadczenie, że są wszystkie przy życiu, doliczyć należy) i że są pozbawione funduszu dania im odpowiadnej stanowi swemu edukacyi.

Z komisji zakładu dla ubogich.

We Lwowie, dnia 20. grudnia 1859.

Edikt.

(1)

Nr. 16734. Vom f. f. Czernowitzcher Landesgerichte wird d. m. Hrn Marcellin und der Fr. Kornela v. Abgarowicz mittelst gegenwärtigen Vertrages bekannt gemacht, daß gegen dieselben auf Ansuchen des Uriebla & Towarnicki im Grunde Wechsels ddto. Michaleny den 14. Februar 1859 die Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 50 Tsd. kais. österl. f. R. G. unterm 14. Dezember 1859, Zahl 16734, erlas- sen worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belargten im Auslande ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Kochanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts- begehre dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, über- haupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftemögligen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezüglich haben werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

Kundmachung.

(1)

Nr. 11757. Vom f. f. Stanislauer Kreisgerichte als Ku- atarinstanz wird hiermit fundgemacht, daß die zur Kuratelarmassai des geisteskranken Josefa Rzeczyckiego gehörigen, im Tarnopoler Kreise ge- legenen Güter Bienawa und Siemikowce im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Aufrufspreise von 5881 fl. 5 kr. ö. W. gegen Erlog des Badiums pr. 2940 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren hiergerichts am 15. Februar l. J. um 10 Uhr Vormittags unter den in der hier- gerichtlichen Registratur einzusehenden Bedingungen an den Meißbie- thenden auf sechs Jahre in Pacht überlassen werden.

Stanislau, am 11. Jänner 1860.

(114)

Kundmachung.

(2)

Nro. 141. Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende Bau-, Werk- und Nutzhölzer im Öffertwege an den Mindestfordernden zu übertragen, und zwar:

3000 Kurr. ^o	rundes fiefernes Pilotenholz in mittl. Durchmesser 14" stark, 6" lang.
1200 Kurr. ^o	rundes fiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser 14" stark, 5" lang.
400 Kurr. ^o	8 $\frac{1}{11}$ " bezeichnetes fichtenes Bauholz 4 bis 5" lang.
2300 "	10 $\frac{1}{12}$ " detto 4" lang.
400 "	10 $\frac{1}{12}$ " detto 10" lang.
1100 "	12 $\frac{1}{12}$ " detto 5 bis 6" lang.
1200 "	12 $\frac{1}{12}$ " detto 6" lang.
2400 "	12 $\frac{1}{12}$ " detto 9 $\frac{3}{4}$ " lang.
200 Kurr. ^o	1 $\frac{1}{2}$ " eichene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
200 "	3 $\frac{1}{4}$ " detto detto
1500 "	4 $\frac{1}{4}$ " detto detto
500 "	5 $\frac{1}{4}$ " detto dtto
4000 "	6 $\frac{1}{4}$ " detto detto
2000 "	7 $\frac{1}{4}$ " detto detto
1000 "	1 $\frac{1}{2}$ " fiefene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
6000 "	3 $\frac{1}{4}$ " detto detto
10000 "	4 $\frac{1}{4}$ " detto detto
30000 "	5 $\frac{1}{4}$ " detto detto
16000 "	6 $\frac{1}{4}$ " detto detto
5000 "	7 $\frac{1}{4}$ " detto detto
3000 "	2" eichene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
5100 "	1 $\frac{1}{2}$ " detto detto
12000 "	3" detto detto
800 "	3 $\frac{1}{2}$ " detto detto
11000 "	4" eichene Pfosten 12" breit, 24' lang.
6000 "	4 $\frac{1}{2}$ " detto detto
3000 "	5" detto detto
900 "	5 $\frac{1}{2}$ " detto detto
5600 "	6" detto detto
9400 "	2" fiefene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
4200 "	2 $\frac{1}{2}$ " detto detto
1600 "	3" detto detto
1000 "	3 $\frac{1}{2}$ " dtio detto
1000 "	4" fiefene Pfosten 12" breit, 24' long.
500 "	4 $\frac{1}{2}$ " detto detto
1100 "	5" detto detto
200 "	5 $\frac{1}{2}$ " detto detto
2500 "	6" detto detto
6000 "	3 $\frac{1}{2}$ " Pappelpfosten 16 bis 20" breit, 12 bis 15' lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6" lang, am oberen Ende 5" stark, am unteren Ende 5' angebrannt, mit 24 Stück weißbuchen Eprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück 6 $\frac{1}{8}$ " starke weiche, 2" lange, am unteren Ende 3' angebrannte Laternenpfähle.

20000 Kurr.^o geschnittene weiche Latten, 1 $\frac{1}{2}$ " dic, 2" breit, 15 bis 18' lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Saiszeit so, gleich in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmstichigen oder in der Saiszeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Neste, faule oder morsche Stellen, Risse etc. besitzen.

Die Schnithölzer müssen geradfasrig, ohne Splint und insbesondere riss- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bestimmten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen, und diese gegeneinander rechtwinklig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Stazion, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart statzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, beponnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der faktischen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, so wie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme abgeschlossen werden, innerhalb acht Tagen vom Lagerplatz auf eigene Kosten zu entfernen, widrigens der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten läme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Revollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung 1 $\frac{1}{2}$ Prozent von der Wertsumme des noch rückständigen Materials als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungsglückige werden eingeladen ihren Anbot, überschreiben: „Offer für die Lieferung von Bau-, Werk- und Nutzhölzern“ und mit einem Badium von 10 Prozent belegt, bis längstens den 28. Jan-

ner l. J. an die Zentraleleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnikof einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zuname des Offerenten, sein Wohnort und die Quantität für welche er offeriert, so wie der Preis pr. festgestellter Einheit auf die gewählte Stazion franco, mit Buchstaben und Ziffern ausdrückt werden.

Auch hat daselbe die ausdrückliche Erklärung, jede etwa zu übertragende Theillieferung zu demselben Preise zu effektuirn, und das erlegte Badium als Rauzion zurücklassen zu wollen, zu enthalten.

Offer:e, die bis 28. Jänner Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtigt gelassen.

Wien, am 8. Jänner 1860.

k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie.

Nr. 141. Rada administracyjna c. k. uprzyswilejowanej galicyjskiej kolei Karola Ludwika zaprasza wypuścić w drodze ofertowej najmniej zającejcego dostarczenie następujących gatunków drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek, a mianowicie:

3000 zwykłych sagów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 6" długości.

1200 zwykłych sagów okrągłego sosnowego drzewa na pale w średnicy 14" grubości a 5" długości.

400 zwykłych sagów do 8 $\frac{1}{11}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4 do 5" długości.

2300 zwykłych sagów do 10 $\frac{1}{12}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 4" długości.

400 zwykłych sagów do 10 $\frac{1}{12}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 10" długości.

1100 zwykłych sagów do 12 $\frac{1}{12}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 5 do 6" długości.

1200 zwykłych sagów do 12 $\frac{1}{12}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 6" długości.

2400 zwykłych sagów do 12 $\frac{1}{12}$ " ociesanego jodłowego drzewa budulcowego 9 $\frac{3}{4}$ " długości.

200 zwykłych step 1 $\frac{1}{2}$ " dębow. desek 12" szerok. 15 do 18" dług.

200 " " 3 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

1500 " " 4 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

500 " " 5 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

4000 " " 6 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

2000 " " 7 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

1000 " " 1 $\frac{1}{2}$ " sosnow. desek 12" szerok. 15 do 18" dług.

60 0 " " 3 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

10000 " " 4 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

30000 " " 5 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

16000 " " 6 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

5000 " " 7 $\frac{1}{4}$ " dtto. dtto.

3000 " " 2" dębow. dylów 12" grub. 15 do 18" dług.

5100 " " 2 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

12000 " " 3" dtto. dtto.

800 " " 3 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

11000 " " 4" dębow. dylów 12" grubości 24" długości.

6000 " " 4 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

3000 " " 5" dtto. dtto.

900 " " 5 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

5000 " " 6" dtto. dtto.

93000 " " 2" sosnow. dylów 12" grub. 15 do 18" długich.

48800 " " 2 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

6000 " " 3" dtto. dtto.

50 0 " " 3 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

3000 " " 4" sosnow. dylów 12" grub. 24" dług.

500 " " 4 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

1100 " " 5" dtto. dtto.

200 " " 5 $\frac{1}{2}$ " dtto. dtto.

2500 " " 6" dtto. dtto.

6000 " " 3 $\frac{1}{2}$ " topolowych dylów 16 do 20" grubych

12 do 15" długich.

70 sztuk miękkich słupów sygnałowych 6" długich, u góry 5" grubych u dołu 5' nadpalonych, w 24 sztuk grabowych szczybli zaopatrzonych i zupełnie bez kory.

50 sztuk 6 $\frac{1}{8}$ " grubych miękkich, 2" długich, u dołu 3' nadpalonych słupów do latarni.

2000 zwykłych stóp miękkich lat, 1 $\frac{1}{2}$ " grubości, 2" szerokości, 15 do 18" długości.

Wszystkie to drzewo musi być wyrobione z suchych, zdrowych i prostych, nie w czasie pedzenia soków, zatem w miesiącach listopadzie, grudniu, styczniku i lutym ścinanych pni.

Drzewa wyrobione z pni starych, spróchniałych lub ścinanych w czasie pedzenia soków, nie będą przyjmowane, jak również i taki, które mają zgule i suche gałęzie, zgule lub spróchniałe niewise, szpary i t. p.

Rznięte drzewa muszą być prostopromienne, bez blon a osobliwie bez szpar i gałęzi i ile możno i oczyszczone z jądra, a przynajmniej tak obrabione, aby nigdy niezawierały całego jądra.

Drzewa ociosane muszą mieć czysto obrabione powierzchnie, a te w stosunku do siebie mają być prostokątne.

Dostarczenie nastąpić ma franko do tej stacy, która przy wypuszczeniu liwerunku oznaczona będzie, i to w taki sposób, aby cały liwerunek ukończony został do ostatniego sierpnia r. b.

Dostawa, zrzucanie i ukladanie na wyznaczonych miejscach, jako też pilnowanie drzewa przed istotnym jego odebraniem ma się odbywać na koszt i niebezpieczenstwo liweranta, który też obowiązany jest wszelkie drzewa wykluczone od przyjęcia w przeciągu ośmiu dni upratować własnym kosztem z miejsca składowego, gdyż w przeciwnym razie musiałby opłacić przepisaną w taryfie takę składową.

Dzień odebrania będzie oznajmiony liwerantowi i wolno mu albo samemu się stawić, albo też zastąpić się pełnomocnikiem.

W razie niedotrzymania terminu liwerunku odesignie się liwerantowi za każdy dzień $\frac{1}{2}\%$ złotki jako karę od należytości przypadającej za zaległy jeszcze mocy.

Pragnących objąć ten liwerunek zaprasza się, aby oferty swoje z napisem: „Oferta na dostarczenie drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek” i z załączaniem 10% wadyum przesłały najdalej po dzień 28. stycznia r. b. do centralnej dyrekcyi w Wiedniu, hoher Markt, Galvagnihof.

W ofercie musi być podane imię i nazwisko oferenta, jego miejsce pobytu i ilość, na jaką podaje ofertę, jak również ma być wyróżniona cena za każdą pojedyńczą sztukę dobranej stacy franko, literami i cyframi.

Prócz tego ma zawsze wyraźne oświadczenie, że każdy poruczony liwerunek czesciowy uskuteczniony będzie po tej samej cenie, i złożone wadyum pozwawione będą jako kaucja.

Oferty nadawane do 28. stycznia 12 godz. w południe, nie będą uwzględnione.

C. k. uprzed. galie. kolej Karola Ludwika.

Wiedeń, 8. stycznia 1860.

(89)

Kundmachung.

(2)

Fr. 47396. Wom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abteilung mit zur Heilbehandlung der ren Leib Finkler gegen Anton Mieszek mit rechtsträger Zahlungsauslage rem 24. August 1848 J. 7227 erzielten Wickselsumme von 1000 fl. K.M. oder 1050 fl. ö. W. jemi 4% Zinsen rem 3. Juli 1848, Gerichts- und Kreuzfahrtkosten pr. 5 fl. 13 kr. K.M., 10 fl. 30 kr. K.M. und 10 fl. 12 kr. ö. W. die rechtsrechte Heilbehandlung der zur Hypothek dienen, ch. male im Postenstande der Güteantheile von Rzuchowa und Woznica intabulirt nunmehr auf den dom. 319. p. 354. n. 90 on. und p. 349. n. 49 on. intabulirten Restaufschülling dieser Güteantheile pr. 40474 fl. K.M. laut Instr. 899 p. 61 n. 1, 24 und 29 on. übertragenen, gegenwärtig den Cheleuten Emanuel und Eleonora Lang gebürgten Summe von 6442 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 31. Oktober 1848 und Gerichts- und Kreuzfahrtkosten pr. 12 fl. 6 kr. und 11 fl. 53 kr. K.M. auf den 28. März 1860 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Aufrufpreis wird der Nominalwert dieser Summe pr. 6442 fl. K.M. oder 6764 fl. 10 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 5% des Nominalwertes der zu veräußernden Summe im Betrage von 322 fl. 6 kr. K.M. oder 338 fl. 20½ kr. ö. W. als Angeld zu Händen der Visitationskommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt zu erlegen. Das Angeld wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Visitation zurückgestellt.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Rechtmäßigkeit des Bescheides, mittelst welchem der Heilbehandlungskontakt bestätigt werden wird, das 1. Drittheil des Kaufschillings mit Einrechnung des Badiums zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Drittheile aber binnen 30 Tagen nach Rechtmäßigkeit der Zahlungsordnung und nach Weisung derselben an die Gläubiger aufzuzahlen, als sonst auf Anhören des Kreuzions-Führers eine neue Visitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsschuldigen Gesuchers auszuschreiben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit dem erlegten Angelde, sondern auch mit seinem anderwärtsigen Vermögen für alle aus der Nichtzuhaltung des Vertrags entstandenen Schäden und verursachte Kosten verantwortlich bleibt.

4) Der Meistbietende ist gehalten, die auf der erstandenen Summe hypothezirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling auzureichen wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufklärung nicht annehmen wollten.

5) Sobald der Gesucher den ganzen Kaufschilling nach Abzug des zur Deckung der nach der 4. Bedingung allenfalls übernommenen Forderungen nötigen Betrages gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigentumrecht dieser Summe ausgesetzt und alle auf dieser Summe hypothezirten Lasten mit Auenahme der nach der 4. Bedingung übernommenen, werden aus dem Postenstande dieser Summe gelöst und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte diese Summe bei diesem Termine keinen Käufer um oder über den Nominalpreis finden, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Nominalpreis um was immer für einen Betrag hinangegeben werden.

7) Der Tabularertract dieser Summe kann in der b. g. Registralur, der Postenstand der Güter, worauf sie intabulirt ist, in der Landetafel einsehen werden.

Hieron werden die Partheien und sämtliche Hypothekgläubiger, die bekannte zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt sind, als: J. seph Jaroszyński und Anna Korabiewska, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. Februar 1859 in die Landetafel gelangt sein sollten, oder noch gelangen

nürden durch den ihnen in der Person des Adwokata Jabłonowski mit Substitution des Adwokata Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(116)

G d i e t.

(2)

Nro. 46109. Wom Lemberger f. f. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abteilung wird hiermit fund gemacht, daß über Ansicht des Franz Xaver Prek zur Herabbringung der von denselben gegen Hein Eustach und Fr. Antonina Radwańska erzielten Summe rem 1479 fl. 10 fr. K.M. s. N. G. die Heilbehandlung der im Postenstande der Güter Torki und Zboiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Fr. Antonina de Trzezieński Radwańska, dann laut dom. 314. pag. 402. n. 136. on. zu Gunsten der Fr. Elisabeth Gräfin Cettner intabulirten, in Folge Bischlußes vom 14. Mai 1852, Zahl 15164, laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. pag. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zboiska pr. 5218 fl. K.M. übertragenen, bei der hierherichis am 12. August 1852 abgetretenen Heilbehandlung vom Herrn Michael Zerdziński erstandenen, und von diesem mittelst Vertrages ddo. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. am 23. März 1860 um 10 Uhr Vormittags im Rats-Lokale des Lemberger f. f. Landesgerichts unter nachstehenden Bedingungen abgetreten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der Nominalwert der zu versteigerten Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im bisaprin Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktirüchten Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis feilgeboten werden.

3) Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil der zu veräußernden Summe, nämlich: 300 Duk. in Gold oder in f. f. dient. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Kupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt sammt Kupons und Talon nach dem Börsenkurse der Dukaten, Obligationen und Pfandbriefe als Badium zu händen der Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, d. n. übrigens sogleich nach der Heilbehandlung zurückgestellt werden wird.

Der Kreuzionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erlage des Badiums befreit, wenn er der Kommission die Nachweisung liefert haben wird, dieses Badium auf der exequirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbietende ist verpflichtet, die auf der zu veräußernden Summe verbücherter Lasten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsschuldigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der Heilbehandlungskontakt der zu versteigerten Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtswelt erwachsen sein wird, den Restaufschülling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger f. f. Steuer- als gerichtliches Verwaltungskontakt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebotenen Kaufschilling zur Gänze erlegt, oder sich rücksichtlich des nicht erlegten Betrages mit der Erklärung derjenigen Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtmäßigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 d. J. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, ausgewiesen haben wird, wird ihm das Eigentumsdekret zu der erstandenen Summe ausgesetzt, und die Löschung der auf den Kaufschilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Heilbehandlung dieser Summe ausgeschrieben, und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vorgenommen werden.

Hieron werden die Partheien und sämtliche Hypothekgläubiger, die bekannte zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt sind, als: Herr Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachbarmassen des Georg Papajohann und des Alexander Doganti, ferner alle jene Gläubiger, welche zu dem vom Herrn Johann Glogowski über der Summe von 6000 Duk. versicherten Badium pr. 3250 fl. K.M. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Visitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiermit zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Akten in der Person des Herrn Adwokaten Dr. Tarnawiecki mit Substitution des Herrn Adwokaten Dr. Czajkowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(129)

Konkurs-Verlautbarung.

(1)

Nro. 32-pr. Zu besetzen ist: Eine Finanzkonzessionsstelle bei der f. f. Finanz-Prokuratur in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., im Falle der Gradualvorrückung im Konkursstande eine mit 735 und 630 fl. ö. W.

Bewerber um diese, dem Stande der Finanzkonzessionen der f. f. Finanz-Landes-Direktion in Krakau angehörigen Stellen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten

Dienste und erworbenen Geschäftskennnisse, des städtischen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der LandesSprache, ferner der für den Finanz Prokureurdienst erforderlichen juridischen Ausbildung, und in einer entweder im Fiskoldienste oder bei einem Advokaten oder Gerichte erworbenen Rechtepraxis im vorgeschriebenen Wege bis 12. Februar 1860 bei der k. k. Finanz-Prokureur in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. Jänner 1860.

(131) **Lizitations-Auskündigung.** (1)

Nro. 33. Zur Verpachtung der zur Domäne Jaworow gehörigen Meierhöfe, u. d.

Zu Jaworow mit 350 Joch 308 □ Klf. und Nowiny nächst Jaworow mit 256 Joch 474 □ Klf. auf die Dauer vom 1. April 1860 bis Ende Juni 1869 wird eine neuerliche Lizitation am 26. Jänner 1860, und im Falle des Mislingens am 13. Februar 1860 beim Jaworower Kamerall-Wirthschaftsamte abgehalten werden.

Der Fischelpreis beträgt für den Jaworower Meierhof 820 fl. 20 fr., und für den Nowiner 601 fl. ö. W.

Als Batium muß der 10te Theil des Aufkunftspreises vor der Lizitation hart erlegt werden.

Mit der Pachtung werden an Winteraussaat beim Meierhofe Jaworow 46 Korez 8 Garnez Korn, und 9 Korez 24 Garnez Weizen, in Nowiny 25 Korez 8 Garnez Korn, und 5 Korez 16 Garnez Weizen angebaut übergeben werden.

Schriftliche mit Badium belegte Anbothe werden am Lizitations-tage nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden.

Vom k. k. Kamerall-Wirthschaftsamte.

Jaworow, den 13. Jänner 1860.

(83) **G d i k t.** (3)

Nro. 45905. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Szynglarski im weiteren Exekutionseize der rechtstüchtigen Zahlungsausflage vom 9. Dezember 1853 B. 10593 wider die erklärten Eiben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder erster Ehe, als: Marie Theresie zw. N. Göttinger, verehelichte Nechay, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe Ludwig und Johann Göttinger ersiegien Wechselloforderung von 1000 fl. K.M. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853, Gerichteskosten pr. 4 fl. 15 fr. und vorhergehend mit 10 fl. 50 fr. K.M. und 25 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 30 fl. 20 fr. ö. W. zu erkannnen Exekutionskosten — die exekutive Heilbietung der dem Schuldner gehörigen Realitätschälfte Nro. 453 $\frac{1}{4}$ bewilligt und in zwei auf den 26. Jänner und 23. Februar 1860 Nachmittag 4 Uhr bestimmten Termine ausgeschrieben wird, bei welchen die frapliche Realitätschälfte nur um oder über den Schätzungsgericht verkauft werden wird. Zugleich wird für den Fall, daß in diesen Terminen die Realität nicht um oder über den Schätzungsgericht verkauft werden könnte, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagssatzung auf den 24. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, zu welcher sämmtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die ausbleibenden der Mehrzahl erscheinenden Gläubiger beitretend angeschen werden. Die Heilbietungsbedingungen werden nachstehends festgesetzt:

1) Zum Aufkunftspreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsgericht vom 3. September 1858 erhobenen Schätzungsgerichtes der ganzen Realität Nro. 453 $\frac{1}{4}$ pr. 34 358 fl. 53 fr. ö. W., demnach der Beitrag von 17179 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätschälfte in den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungsgericht hinzugegeben werden.

2) Jeder Käuflinge ist gehalten, vor Beginn der Heilbietung 10% des Schätzungsgerichtes, d. i. den Beitrag von 1718 fl. ö. W. und zwar im Paaren oder in galiz. Sparkassebücheln oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der Lemberger Zeitung errichtlichen Kurse angenommen werden zu Händen der Lizitationskommission als Badium zu erlegen, welches Badium dem Bestieker in den Kaufpreis eingerechnet, und nach geschahener Heilbietung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückgestattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätschälfte haftenden und von derselben un trenn baren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. — dom 105. pag. 254 n. 16. on. hat der Erstieker ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestieker ist verpflichtet, die erste Kaufschillingchälfte, in welche das erlegte Badium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtmäßigwerbung des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die andere Kaufschillingchälfte hingegen noch Rechtmäßigwerbung des Bescheides, wenn die Zahlungsforderung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwah ungeamt zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillinger mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig anzu pafiv an das hiergerichtliche Verwahrgemant zu zahlen Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Heilbietung an sich getrachten Realitätschälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingchälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Gerichtshukmedekret der erstandenen Realitätschälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätschälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauf-

ten Realitätschälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem Ullerkösten Stempelpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Materialgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkaufsten Realitätschälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gebühren ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätschälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und naturnlich der im Absatz 4 angesetzten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümmer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Zugeide und der etwa erlegten ersten Kaufschillingchälfte, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubietenden Realitätschälfte hypothekirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen von der allenfalls bedungenen Auskündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Käuflinge kann den Schätzungspreis der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuer und öffentlichen Angaben werden die Käuflinge an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Parteien und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekannten Aufenthaltes als Ferdinand Vergani, Malwine Bielińska, T. V. Steinbrecher, Eduard Bieliński, Dawid Neumark, dann alle jene denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugesetzt werden könnte, oder die nach dem 25. April 1. J. ein Hypothekarrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Hrn. Dr. Jabłonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Räthe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(107) **G d i k t.** (3)

Nro. 16732. Vom k. k. Czernowitz Landesgerichte wird dem Herrn Franz Komarnicki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Mayer Sturm im Grunde Wechsels ddo. Zastawa den 30. November 1856 Zahlungsausflage über die Wechselsumme von 50 fl. K.M. oder 52 fl. 50 fr. ö. W. s. N. G. unterm 14. Dezember 1859 B. 16732 erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des belangten Franz Komarnicki unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Kamil als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Verteidigung derselben vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu erfreien, indem derselbe sich die aus deren Verabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Räthe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

(90) **G d i k t.** (3)

Nro. 46614. Vom k. k. Lemberger Landes- als Zivilgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Michael Schlumper oder für den Fall seines Ablebens seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Schleute Kasper und Thekla Szadkowskie und Anton Czerwiński Namens der minderjährigen Katharina Czerwińska unterm 12 November 1859, Batl 46614, wegen Löschung der dom. 43. pag. 437. n. 1. on. beständen Gültzen beuglich der Summen pr. 548 fl. und 72 fl. aus dem Postenstande der Realität Nro. 429 $\frac{1}{4}$, sammt Bezug post dom. 43. pag. 437. n. 1 extab. Klage angebracht und um richtliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 29. Februar 1860 um 10 Uhr Früh angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Unterstellung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Menkes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden den nach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit en weder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Verteidigung derselben vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Räthe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 20. Dezember 1859.

(133) **Kundmachung.**

Nro. 1. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 22. Dezember 1859 J. 53983-332 für das erste Solar-Semester 1860 vom 1. Jänner 1860 das Poststrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

In Niederösterreich mit	1 fl. 30 kr.
" Oberösterreich mit	1 " 24 "
" Salzburg mit	1 " 36 "
" Steiermark mit	1 " 30 "
" Kärnthen mit	1 " 40 "
" Böhmen mit	1 " 34 "
" Mähren und Schlesien mit	1 " 20 "
" Tirol und Vorarlberg mit	1 " 56 "
Im Küstenlande mit	1 " 56 "
In Krain mit	1 " 56 "
Im Peßher Bezirke mit	1 " 22 "
" Preßburger Bezirke mit	1 " 20 "
" Ledenburger Bezirke mit	1 " 20 "
" Kaschauer Bezirke mit	1 " 14 "
" Gschwardiner Bezirke mit	1 " 14 "
Montan-Distrikte und Zengger M. C. Bezirke mit	1 " 46 "
" Liccauer u Ottokauer Regiments-Bezirke mit	1 " 40 "
" Oguliner Regiments-Bezirke mit	1 " 56 "
Übrigen kroatisch-slavonischen Postgebiete mit	1 " 18 "
In der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate mit	1 " 20 "
" Siebenbürgen mit	1 " 10 "
Im Krakauer Regierungs-Bezirke mit	1 " 10 "
" Lemberger " "	98 "
" Czernowitzer " "	96 "

östl. Währ. festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

R. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 12. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1. Wysokie e. k. Ministeryum finansów ustanowiło dekretem z 22. grudnia 1859 J. 53983-332 na pierwsze półrocze stocznego 1860, zaczawszny od dnia 1. stycznia 1860, należytość pocztowa od jednego komia i pojedyncozej poczty:

W niższej Austrii na	1 zł. 30 cent.
" wyższej Austrii na	1 " 24 "
" Salzburgu na	1 " 36 "
" Styrii na	1 " 30 "
" Karynty na	1 " 40 "
" Czechach na	1 " 34 "
" Morawii i w Szlasku na	1 " 20 "
" Tyrolu i Vorarlbergu na	1 " 56 "
" Istryi na	1 " 56 "
" Krainie na	1 " 36 "
" Pesztyńskim powiecie na	1 " 22 "
" Preszburzkiem	1 " 20 "
" Odenburzkiem	1 " 20 "
" Koszyckiem	1 " 14 "
" Wiłko-Waradyńskim powiecie na	1 " 14 "
" dystrykcie górnicym i Zenggerskim powiecie wojskowym na	1 " 46 "
" powiecie Likkańskiego i Ottokańskiego pułku na	1 " 40 "
" powiecie Ogulińskiego pułku na	1 " 56 "
Na innem kroacko-slawońskiem terytorium pocztowem	1 " 18 "
W Województwie Serbskiem i Temeskim	
banacie na	1 " 18 "
Siedmiogrodzie na	1 " 10 "
Krakowskim okręgu rządowym na	1 " 10 "
Lwowskim	98 "
Czerniowieckim	96 "

wal. austr., co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

C. k. gal. Dyrekcyja pocztowa.

Lwów, 12. stycznia 1860.

Anzeige-Blatt.

(118)

Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Personen-Stationen Bierzanow und Niepołomice auch für den Giltgutverkehr und die Anhalt-Stationen Bogumiłowice und Czarna für den unbeschränkten Personen-, Gepäck- und Giltgutverkehr bis auf Weiteres zu eröffnen.

Bem 1. Februar 1860 an findet in den genannten 4 Stationen die Aufnahme und Beförderung von Personen, Gepäck und Giltgut nach und von allen Stationen der eigenen Bahn, sowie nicht minder des Gepäckes und Giltgutes auch nach und von allen Stationen der Kaiser Ferdinand-Nordbahn statt.

Wien, am 20. Dezember 1859.

R. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(2) (71)

Kundmachung.

Nr. 43417. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiermit kundgemacht, daß zur hereinbringung der von Feige Fränkel als Rechteinnehmerin der Maria Sieczkowska erlegten Forderung pr. 100 Duk. und 176 fl. RM. s. R. G. die derselben zur Hypothek dienende, über den Gütern Duńkowice dom. 420, pag. 337. n. 107. on. für Heinrich Łapiński intabulirte Summe pr. 2000 Duk. oder 10 000 fl. RM. s. R. G. in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 9. Februar, 23. Februar und 8. März 1860 in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes, jedemal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen fällig zu beobachten werden wird:

1) Als Aufrufpreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 10.000 fl. RM. oder 10.500 fl. östl. Währ. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Nominalwertes der zu veräußernden Summe im Betrage von 515 fl. ö. W. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder in nach dem Kurse des Lizitationstages oder des nächsten ihm vorangehenden Tages zu berechnenden Pfandbriefen der galiz. ständ. Kreditanstalt, der öffentlichen Staats- oder galizischen Grundlastungs-Obligationen zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietender ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erlangter Rechtkraft des den Lizitationstaats zu Gericht nehmenden Bescheids den ganzen Kaufschilling nach Abzug des Angeltes an das gerichtliche Erlassesamt im Baaren zu erlegen, widrigens auf Ansuden der Execution-führerin eine neueliche Lizitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragshütrigen Erstehers ausgeschrieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

4) Der Meistbietender ist gehalten die auf der erstandenen Summe hypothesirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Geldforderung vor dem allenfalls vorgesehenen Ausfüllungstermine nicht übernehmen wollen.

5) Sobald der Ersteher den ganzen Kaufschilling nach Abzug der etwa zu übernehmenden, in den Kaufpreis einiregenden Forderungen gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumstekret der erstandenen Summen ausgefertigt, derselbe auf seine Reise intabulirt und die auf derselben hypothesirten Lasten mit Ausnahme der übernommenen aus dem Lastenblatt dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) In den obigen drei Terminen wird die zu veräußernde Summe nicht unter dem Nominalwerthe veräußert werden, für den Fall aber, als sich im dritten Termine kein Käufer um den Nominalwerth stände, wird behufs Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 22. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags eine Tagfahrt anberaumt und werden zu derselben sämtliche auf der Summe vorgemerkt Gläubiger, und zwar mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausklebenden zur Mehrzahl der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

7) Der Tabularertract der zu veräußernden Summe liegt in der Registratur zur Einsicht offen, der Lastenblatt der Güter Duńkowice, auf welchen die zu veräußernde Summe hafet, kann in der Landtafel eingesehen werden.

Von dieser Veräußerung werden beide Theile, die Eigenthümer der zur Hypothek dienenden Güter Duńkowice, dann die Hypothekärägläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach Ausschreibung der Veräußerung an die Gewähr gelangen sollten, wie auch der dem Wohnorte nach unbekannte Hr. Nicolaus Bartmański durch den hiermit zu diesem wie auch zu allen nachfolgenden Akten zum Kurator bestellten Herrn Advokaten Königsmann mit Substitution des Herrn Advokaten Czajkowski und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, den 29. November 1859.

Doniesienia prywatne.

(2)

Obwieszczenie.

C. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika widziała się spowodowaną upoważnić na teraz dotyczące stacye osobowe kolei Bierzanów i Niepołomice także do pilnych przesyłek, a stacye kolei Bogumiłowice i Czarna do nieograniczzonego przyjmowania osób, pakunków i pilnych przesyłek.	(2)
Począwszy od dnia 1. lutego 1860 r. wzmiękowane cztery stacye odsyłać i odbierać będą osoby, pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi własnej kolei, jak niemoniej pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacyi kolei północnej Cesarza Ferdynanda.	
Wiedeń, dnia 30. grudnia 1859. C. k. uprzew. kolej galic. Karola Ludwika.	

Neues sicheres Heilverfahren bei der egyptischen Augenepidemie.

Gerade in d-m Augenblicke, als zwei Landesplagen, „vernichtende Kinderpest und eine verheerende Augenepidemie“ die Provinzen der österreichischen Monarchie wie auch andere Staaten durchziehen, erscheint in der Hauptstadt Galiziens ein Arzt, Namens **ZIELIŃSKI**, der einzige und allein unter den europäischen Aerzten und Augenärzten gegen die egyptische Augenentzündung mit einer ganz neuen, eigenen Methode in That und Wort zu Felde zieht. Nach seiner eigenthümlichen Behandlungsweise erfordert eine neu entstandene egyptische Augenentzündung bloß 14 Tage, dagegen jene schon mit Aezmitteln fruchtlos 1 bis 15 Jahre behandelten Augen brauchen nur 4 bis 6 Wochen Behandlungszeit. Die evidenten Vortheile dieser neuen Methode sind also außerdem, daß der Augenkrank in der kürzesten Zeit hergestellt wird, noch jene, daß ein Privatmann während seiner Kurzeit die Geschäfte nachsehen oder besorgen, dagegen der Soldat in der Kriegszeit als ein in der Behandlung stehender Augenkrank, auf dem Schlachtfelde dennoch fortsetzen kann, während ein Kriegermann noch der jetzt noch allgemein in Europa üblichen Methode des Augensiedbrennens behandelt, gleich nach dem Einbrennen der Augensieder und der Augen durch den hervorgerufenen Ueberreiz der Aezmittel und durch die in Folge des Brennens entstandene furchtbare Lichtsche für 1 bis 7 Tage, ja oft für 7 Monate ganz untauglich gemacht wird, und welche Lichtsche nach jedem wiederholten Brennen sich in's enorme potenziert und nolens volens in's Unendliche verlängert wird. Dass also die heute in ganz Europa übliche, beim Mangel einer andern besseren, auch nur deshalb durchgehends gangbare Methode des Augensiedbrennens nicht die Beste für Civilkrank, und bei Militärpersonen erfolglos und nochtheilig ist, und sogar hindernd in ganze Corps am Schlachtt terrain eingreift, wedurch sie total unbrauchbar werden (was für den Ausgang strategischer Zwecke nicht gleichgültig sein kann), wird Federmann leicht einschauen. — Entschieden sprechen also die Prärogative dieser neuen Methode für deren Brauchbarkeit und deren wohlthätige Erfolge, daher auch zu wünschen ist, daß die übliche Methode des Augenbrennens von der neuen Zieliński'schen verdrängt, und bald in der Welt unter der leidenden Menschheit bekannt wie auch eingeführt wäre; denn selbst die Regierungskaulagen, als auch die der Gemeinden, die für die langjährige, fruchtlose Behandlung und eigentlich wegen der üblichen aber

vergeblichen Methode des Augenbrennens gemacht worden, wären bei der neuen schnellen Behandlung auf Null reduziert, daher auch die Ersparnis an Zeit, Geld und Leiden der Menschen wie Verhütung vielseitiger Blindheit sammt Leberrfüllung der Blindeninstute, eine außerordentliche, und für viele eine Wehlthat. Nur bei Anwendung der neuen Methode Drs. Zieliński sind die vielen unheilbaren Folgekrankheiten nie zu erwarten, weil sie eben da nicht zugelassen werden, mithin auch eine möglich werdende Blindheit erst bei dieser Methode nie zu befürchten ist, da ihr jeder Eintritt von vorn bereit abgeschnitten wird, was bei der Brennmethode der Aezmittel durchaus nicht möglich war. Nach al' dem was vorliegt, bleibt immer für die Stadt Lemberg ein schönes Andenken für alle Zeiten, daß in dem Schoße dieser Haupstadt ein Arzt so glücklich war, welcher vermag die über ganz Europa heut ausgetreteten Augenepidemie Einhalt zu thun. Der genannte Arzt ist auch bereit jeder auswärtigen böhmen Regierung fremder Staaten, die in ihren Zivil- und Militär-Spitälern diese schwere und schnelle Behandlungskart der Augen einzuführen gesonnen wären, auf eingegangene Aufsichtung seine Methode an Ort und Stelle praktisch an Augenkranken zu apliciren, und deren einzelne Nuancen bei beginnender, vergeschriften Augenkrankheit oder deren Folgekrankheiten, wie auch bei der durch Aezmittel schonunglos gewesenen Brennbehandlung und jeder andern künstlichen Augenmalaziratur in jedem gegebenen Falle darzustellen, um die bessrden Spitäler mit der neuen Methode vertraut zu machen. Auch ist nur dieser Methode vorbeholt und ihr erji möglich, der heute in Europa im geschäftigen Maßstabe ausgebreiteten Augenepidemie Schranken zu setzen und zum Schneiden zu bringen. (130)

Aerztliche Anzeige.

Am 1. Jänner 1860 beginnt der am Ringplatz sub Nro. 48 im Henemann'schen Hause, vis-à-vis der Hauptwache, 2. Stock sich ansässig machende

Doctor, Augen-, Zahn-, Ohren- und Frauen-Arzt
seine Ordinationen, wozu er im Winter Vermittags die Stunden von 9 bis 12, dagegen Nachmittags von 3 bis 4 Uhr bestimmt. Zu Augen-, Ohren-, Zahn-Operationen &c. wollen die deren Bedürftigen wegen erforderlichen Tageslicht lieber Vermittags erscheinen. Bei innerlichen Krankheiten sind die festgesetzten Stunden nach Belieben zu wählen.

N.B. Da die Augenepidemie nicht nur in Lemberg und ganz Galizien, aber gar im ganzen Kaiserreiche auf eine auffallende Art sich ausgebreitet hat, so hat der Gesetzte den Augenleidenden zu melden, daß er die heut übliche ärztliche Methode „des Augenbrennens mit Aezsteinen“ schon längst verlassen habe, da ihm eine 18jährige in- und ausländische Erfahrung eine ganz sichere Methode in die Hand gegeben hat, die der Gesetzte derart ausgebildet, daß nach derselben jede neu entstandene egyptische Augenentzündung

in 2 Wochen,

dagegen jede veraltete, 10 bis 15 Jahre alte und durch 15 Jahre mit Aezmittel fortwährend resultatlos behandelte Augenentzündung vom Gesetzten binnen 6 Wochen ohne

alle Aezmittel und ohne alles Augensiederbrennen auf das Vollkommen gehilt wird. — Diese neue Methode ist selbst in Pensionaten, Kinder-Instituten, Zivil- und Militär-Spitälern, ja auch bei Soldaten am Schlachtfelde, wobei die leidende Mannschaft verwendbar sein kann, vollkommen geeignet. — Da die herrschende Augenepidemie so gut in Städten wie in Dörfern, wie auch in allen Klassen haust, ja selbst viele Aerzte befällt, so mache ich aus meiner Methode gar kein Geheimniß, vielmehr will ich durch den Druck meine Methode so begreiflich bekannt machen, daß nicht nur jeder Arzt, der keine specielle oculistische Ausbildung besitzt, sie leicht applizieren, aber auch jeder Mensch einen anderen behandeln kann, namentlich in Gegenden wo keine Aerzte sind. — Diese Beschreibung wird bald unter dem Titel „**Lemberger Zieliński'sche Methode**“, die egyptische Augenentzündung ohne alle Aezmittel zu behandeln, erscheinen! — Der Gesetzte macht daher sowohl die Herren Aerzte als auch alle Augenkranken darauf ausweisam. — 8000 nach der Methode im Lande und Auswärts behandelte und vollkommen ausgeheilte Augenkrank speichen laut für die Güte dieser Methode; auch ist kein Arzt in Österreich oder im Auslande, der es sagen könnte, daß er nach ihm etuen (recidit) Augenkranken auf's Neue b.handelt habe.

Lemberg, den 20. Dezember 1859.

Eduard Zieliński,

Doctor der gesammten Medicin.

(115)

Przedpłata na TYGODNIK rolniczo-przemysłowy rok 1860.

Tygodnik rolniczo-przemysłowy, wydawany przez c. k. Towarzystwo gospodarczo-rolnicze Krakowskie, będzie wydawany w roku 1860 pod temi co dotąd warunkami, raz na tydzień arkusz w 4ce.

Cena przedpłaty wynosi z przesyłką:

półroczna . . zł. 3 cent. 20 wal. austriacki.

roczna . . . zł. 6 cent. 40 "

W Królestwie Polskim przyjmują przedpłate wszystkie urzędy pocztowe za cenę półroczną rub. sr. 3 kop. 8.

Przedpłate na Tygodnik należy przesyłać *franco* pocztą pod adresem: „**Do Redakcji Tygodnika rolniczo-przemysłowego w Krakowie**,“ w biurze c. k. Towarzystwa gospodarczo-rolnego, przy ulicy Szewskiej Nr. 335/6, z wyrażeniem pieniądza prenumeracyjnego, gdzie również adresowane być winny *franco* wszelkie zgłoszenia się przedmiotu pisma tego dotyczące.

Dla tych, coły pragnęli mieć drugie półroczce Tygodnika z r. 1859 albo cały jego rocznik, mogą być jeszcze przesłane według życzenia po cenie powyżej wyrażonej.

(86—2)

Der Zucht-Widder-Verkauf aus der Wollbst-Stammschäferei der Herrschaft Giermakówka, Cortkower Kreises,

beginnt jeden Jahres den 1. Januar und dauert bis zur Wollschur Ende Mai.

Die Preise für die Widder sind durchweg zeitgemäß gestellt. Für jene Herden, welche Wolle im Wertbe bis 120 fl. pr. Rentner liefern, sind vorzügliche Widder im Preise von 30 bis 60 fl. pr. Stück aufgestellt. Widder für Pépinières sind von 100 bis 300 fl. iox. rt.

Giermakówka, den 24. Dezember 1859.

Julius Schnurpeil.

General-Prevostmächtigter.

Gas-Anstalt.

Der Preis der Holzkohlen ist 40 kr. österr. Währ. pr. Körbchen bei Abnahme von mindestens 10 Körb., 35 kr. öst. Währ. pr. Körb. Lemberg, den 13. Jänner 1860. (112—2)

Dobra Mokrzany Wielkie, w ziemi Przemysłskiej, leżące, są wraz z inventarzem do sprzedania lub na dłuższy czas do wydzierzawienia. — Bliszczą wiadomość można powziąć na gruncie albo we Lwowie pod Nrm. 181 m. u W. Dendorfa. (41—3)